I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3000/94 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1994

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Meldung der Traubenernte der Region Piemont im Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1991/94 [4], ist die Ernte- und Erzeugungsmeldung für die zu verarbeitenden Trauben bis zum 15. Dezember bei den Zuständigen Behörden einzureichen. Wegen der Außergewöhnlichen Wetterverhältnisse in einem bestimmten Erzeugungsgebiet in Italien sollte von diesem Termin abgewichen werden, damit die dortigen Erzeuger die Traubenernte abschließen und die ebenfalls wegen des ungünstigen Wetters verspätete Weinbereitung aus den frischen Trauben durchführen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 dürfen die Erzeuger von Wein aus Trauben der Region Piemont die in den Artikeln 1 und 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Meldungen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 bis zum 31. Dezember 1994 einreichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.
[3] ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.
[4] ABl. Nr. L 200 vom 3. 8. 1994, S. 10.